



SATZUNG

„Horstedter Feuerwehrfreunde e.V.“

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Zweck, Aufgaben, Ziele
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Fördervereins
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Vorstand
- § 8 Mittel des Fördervereins
- § 9 Auflösung des Vereins
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen „Horstedter Feuerwehrfreunde e.V.“ im folgenden “Förderverein“ genannt.
- 2) Der Sitz des Fördervereins ist Thedinghausen - Horstedt.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

- 1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
 - 1.1 Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 1.2 Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
 - 1.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Zweck des Fördervereins ist es, die Feuerwehrarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Horstedt zu fördern.
 - 2.1 Der Förderverein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
 - 2.2 Der Förderverein vertritt die Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Horstedt und ihrer Mitglieder soweit nicht andere dafür zuständig sind.
 - 2.3 Der Förderverein fördert und unterstützt größere Veranstaltungen wie z.B. “ Tag der offenen Tür ", “Feuerwehrveranstaltungen“, “Wettbewerbe“, “Umweltschutz“ usw., sowie die Schaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien.
- 3) Der Förderverein orientiert sich an den Zielen des Jugendwohlfahrtsgesetzes, des Jugendhilfegesetzes sowie der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Verden e.V..

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Dem Förderverein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen und Gesellschaften angehören.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigung, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.
 - 3.1 Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt.
 - 3.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4) Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch, gleich aus welchem Grund, an den Förderverein.

§ 4

Organe des Fördervereins

- 1) Organe des Fördervereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Vorstand
 - 1.3 der geschäftsführende Vorstand.
- 2) Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§ 5

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/ihrer Stellvertreters, zusammen.
- 2) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - 2.1 den Mitgliedern des Vorstandes und den Vereinsmitgliedern.
- 3) Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekannt.
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die/den Vorsitzende/n schriftlich einzureichen.
Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend 5.3 einzuberufen.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenhäufung ist unzulässig.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.

- 7) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 8.1 die Wahl des Vorstandes nach § 6 für eine Amtszeit von drei Jahren.
 - 8.2 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - 8.3 die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes.
 - 8.4 Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
 - 8.5 Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - 8.6 Wahl von zwei Kassenprüfern/innen auf zwei Jahre; ein/e Kassenprüfer/in scheidet jährlich aus.
 - 8.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - 8.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftwart/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bei der folgenden Mitgliederversammlung kein Widerspruch eingelegt wird.
Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, bei Personalangelegenheiten kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 6

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem/der Vorsitzenden
 - 1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem/der Kassenwart/in
 - 1.4 dem/der Schriftwart/in
 - 1.5 dem/der Festwart/in.
- 2) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglied im Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr Horstedt sein.
- 3) Drei Vorstandsmitglieder müssen zugleich Mitglied im Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr Horstedt sein.
- 4) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.

- 5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
- 6) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden des Fördervereins nach Bedarf einberufen.
- 7) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
- 8) Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung:
 - 8.1 er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - 8.2 er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - 8.3 er bereitet den Haushaltsplan vor.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 10) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftwart/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern entsprechend § 6 Abs. 1.1 bis 1.3 im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind den zuständigen Organen in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie mit durch.

§ 8

Mittel des Fördervereins

- 1) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.
- 2) Bleibt ein Mitglied des Fördervereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnungen länger als sechs Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung des Vereins

- 1) Der Förderverein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind und 3/4 hiervon die Auflösung beschließen.
- 2) Bei der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Samtgemeinde Thedinghausen zu, zwecks Verwendung für die Jugendfeuerwehr Horstedt, die es ausschließlich zur Erfüllung ihrer sich aus der Jugendordnung ergebenden Aufgaben wie z.B. Förderung der Jugendarbeit und des Gemeinschaftsleben der Jugend untereinander verwendet. Falls die Jugendfeuerwehr Horstedt nicht mehr existiert, wird das Vereinsvermögen der Ortsfeuerwehr Horstedt zur Verfügung gestellt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Feuerwehrwesen) zu verwenden hat. Das Ortskommando der Ortsfeuerwehr Horstedt bestimmt die genaue Verwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08. April 2004 in Kraft.

Thedinghausen-Horstedt, den 08. April 2004

Werner Böhm
Vorsitzende/r

Reinhard Grams
stellv. Vorsitzende/r

Joachim Wahle
Kassenwart/in

Anke Fahrenholz
Schriftwart/in

Bärbel Wahle
Festwart/in